



Merkblatt über das Rechtsdomizil

Die im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten müssen über ein Rechtsdomizil mit angesprochenem Briefkasten verfügen (Art. 2 lit. c der Handelsregisterverordnung, HRegV; SR 221.411). Unter einem Rechtsdomizil ist die Adresse zu verstehen, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann. Im Handelsregister werden folgende Angaben des Rechtsdomizils eingetragen: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort.

Verfügt die Rechtseinheit über kein eigenes Rechtsdomizil (Büro-/Geschäftslokal) an ihrem Sitz, so muss im Eintrag angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet (Art. 117 Abs. 3 HRegV).

Unter einem **eigenen Rechtsdomizil** (Büro-/Geschäftslokal) sind Räumlichkeiten zu verstehen, über die die Rechtseinheit aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann. Die Miete/Untermiete ist ein Vertrag gemäss dem Obligationenrecht (OR), bei dem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter bzw. Untermieter Räumlichkeiten entgeltlich und auf Dauer zum Gebrauch oder Mitbenutzung zu überlassen. Das eigene Büro bildet einen Schwerpunkt der administrativen Tätigkeit, wo der Rechtseinheit zu den üblichen Büro-Öffnungszeiten Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Diese Mitteilungen werden vom eigenen Personal der Rechtseinheit oder einer rechtsgültig bestellten Vertretung entgegengenommen.

Ein eigenes Rechtsdomizil liegt vor, wenn ein administratives Leistungsangebot vorhanden ist. Dies umfasst neben alltäglichen administrativen Arbeiten, wie beispielsweise Post- und Telefondienst insbesondere die Entgegennahme von Urkunden (z.B. Zahlungsbefehl etc.) und die Aufbewahrung von geschäftsrelevanten Dokumenten (sogenannten Dauerakten wie Statuten, Protokolle der Generalversammlung und Verwaltungsratssitzungen, Verträge, Jahresabschlüsse, Gründungs- und weitere Öffentliche Urkunden, etc.).

Verfügt die Rechtseinheit über **kein eigenes Rechtsdomizil**, muss der Domizilhalter angegeben werden (**c/o** Hans Meier). Der Domizilhalter hat zu bestätigen, dass er der Rechtseinheit an deren Sitz ein Rechtsdomizil gewährt. Der Domizilhalter muss deshalb zwingend über ein eigenes Rechtsdomizil verfügen.

Die Anmeldung des Rechtsdomizils erfolgt aufgrund der Ausführungen folgendermassen:

- Eigenes Rechtsdomizil: Meier AG, Brünigstrasse 1, 6060 Sarnen (*empfohlen: eigene Büros*)
- Kein eigenes Rechtsdomizil: Meier AG, c/o Hans Meier, Brünigstrasse 1, 6060 Sarnen (ergänzt mit einer Domizilhalter-Annahmeerklärung)

Im Handelsregister können keine Postfachadressen eingetragen werden.

Das Handelsregister behält sich vor, Beweismittel für die Existenz eines eigenen Rechtsdomizils zu verlangen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 28 HRegV). Es empfiehlt sich deshalb, Miet- und Untermietverträge, Arbeitsverträge, Vertretungsvollmachten etc. schriftlich abzuschliessen.

Die Eintragungen im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse widersprechen. Verändert sich eine eingetragene Tatsache, so muss auch die Änderung dieser Tatsache eingetragen werden (Art. 26 und Art. 27 HRegV).

Wer eine Handelsregisterbehörde mit falschen Angaben irreführt und das Domizil (eine rechtserhebliche Tatsache) falsch im Handelsregister anmeldet, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden (Art. 253 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Es handelt sich bei dieser Bestimmung um ein Officialdelikt. Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Feststellungen in diesem Bereich von Amtes wegen zu verfolgen.

Hinweis auf die Rechtsprechung: BGE 100 Ib 458 zum Begriff des Geschäftsbüros oder Geschäftslokals